



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

96. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 27. März 2026

13. Stück

83.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Ried Kräften-Taboräcker“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See .....	135
84.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Seegelände“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See .....	136
85.	Genehmigung der 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Pinkafeld .....	136
86.	Genehmigung der 25. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Martin an der Raab .....	136
87.	Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz .....	137
88.	Richtlinie des Landes Burgenland für Stipendien, Preise und Wettbewerbe in Kunst, Kultur und Wissenschaft gemäß dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 9/1981, in der geltenden Fassung .....	146
89.	Richtlinie des Landes Burgenland für die Öffnung der Kulturhäuser gemäß dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 9/1981, in der geltenden Fassung .....	152
90.	Sonderwohnbauförderaktion 2026 - begünstigte Rückzahlung von Wohnbauförderdarlehen für Gemeinden, Unternehmen, private Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgld. WFG 2018, LGBl. Nr. 100/2024 .....	157
91.	Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in“ der PharmGenetix Burgenland GmbH .....	160
92.	Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in“ der Sport Burgenland GmbH (m/w/d) .....	161
93.	Stellenausschreibung „Kaufmännische*r Direktor*in (all gender)“ für die Gesundheit Burgenland Burgenländische Krankenanstalten GmbH; Klinik Güssing .....	162

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-004.013-36/22

OE: A2-HLP-ROR

### 83. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Ried Kräften-Taboräcker“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 15. Dezember 2025, Zahl: P/0012/2022-B-2025, mit der der Teilbebauungsplan „Ried Kräften-Taboräcker“ erlassen wird, gilt mit 18. März 2026 gemäß § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:  
**Mag. Zinggl, LL.M.**

Zahl: 2024-004.013-24/20  
OE: A2-HLP-ROR

#### **84. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Seegelände“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See**

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 15. Dezember 2025, Zahl: P/0010/2022-B-2025, mit der der Teilbebauungsplan „Seegelände“ erlassen wird, gilt mit 18. März 2026 gemäß § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:  
**Mag. Zinggl, LL.M.**

Zahl: 2025-002.480-2/17  
OE: A2-HLP-ROR

#### **85. Genehmigung der 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Pinkafeld**

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 15. Dezember 2025, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (20. Änderung), gilt mit 20. März 2026 gemäß § 44 Abs. 8 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Die 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Pinkafeld die Umwidmung von Teilflächen der Gdst.Nr. 614/1 und 612 in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:  
**Mag. Zinggl, LL.M.**

Zahl: 2024-004.474-6/36  
OE: A2-HLP-ROR

#### **86. Genehmigung der 25. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Martin an der Raab**

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Martin an der Raab vom 18. Dezember 2025, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (25. Änderung), gilt mit 25. März 2026 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 25. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Martin an der Raab werden in der KG St. Martin an der Raab Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ vorgenommen.

In der KG Neumarkt an der Raab erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Hausgärten“.

In der KG Oberdrosen werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Hausgärten“ durchgeführt.

In der KG Welten erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“.

In der KG Doiber werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ vorgenommen.

In der KG Gritsch wird eine Umwidmung in „Bauland - Dorfgebiet“ durchgeführt.

Außerdem erfolgen Kenntlichmachungen von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ und „Wald - Potentialflächen für die Verwendung zu waldfremden Zwecken“.

Für die Landesregierung:  
**Mag. Zinggl, LL.M.**

Zahl: 2026-001.696-1/7  
OE: A9-HEU-REW

## **87. Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz**

### **Inhalt**

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich, Förderungsstrategie und Begriffsbestimmungen

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

§ 4 Vorzulegende Unterlagen

§ 5 Verfahren

§ 6 Förderungsvertrag

§ 7 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

§ 8 Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

§ 9 Vergaberecht

§ 10 Datenschutz

§ 11 Inkrafttreten

### **Präambel**

Das Land Burgenland bekennt sich zur nachhaltigen Stärkung von Kunst, Kultur und Wissenschaft sowie zur Bewahrung und Weiterentwicklung des kulturellen Erbes. Auf Grundlage des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1981, in der geltenden Fassung, werden Förderungen aus den im Landesbudget

vorgesehenen Mitteln gewährt, um ein vielfältiges, qualitätsvolles und zeitgemäßes Kultur- und Wissenschaftsleben im Burgenland zu ermöglichen.

Die Förderungsgewährung orientiert sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie am Prinzip der Nachhaltigkeit. Dabei ist auf eine ausgewogene Förderung zwischen kulturellem Erbe der Vergangenheit und zeitgenössischem kulturellen Schaffen zu achten; ein Schwerpunkt liegt auf regionalen und lokalen Kulturaktivitäten, niederschweligen Partizipationsmöglichkeiten und Kulturvermittlungsangeboten.

Diese Richtlinien schaffen einen transparenten, nachvollziehbaren und rechtskonformen Rahmen für Projekt- und Basisförderungen, regeln die wesentlichen Voraussetzungen und Verfahrensschritte und stellen sicher, dass öffentliche Mittel zielgerichtet, wirksam und kontrollierbar eingesetzt werden. Ein subjektiver Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht nicht.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich, Förderungsstrategie und Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Richtlinien regeln die Gewährung von Förderungen für die in § 2 des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes angeführten Bereiche „Betrieb kultureller Einrichtungen“, „kulturelles Ausstellungswesen“, „Bildende Kunst“, „Darstellende Kunst“, „Denkmal- und Ortsbildpflege“, „Festspiele“, „Film und Fotografie“, „Gedenk- und Erinnerungskultur“, „Volksgruppen, Volkskultur und kulturelles Erbe (Heimat- und Brauchtumpflege)“, „Kulturaustausch“, „Literatur“, „Medien“, „Museumswesen“, „Musik“, „schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation“, „Volkskunst“, „Wissenschaftliches Archiv- und Bibliothekswesen“ sowie Wissenschaft aus den im Landesbudget für diese Bereiche vorgesehenen Mitteln. Die übrigen im Kulturbudget vorgesehenen Mittel sind für die anderen in § 2 des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes angeführten Bereiche zweckgewidmet und sind von diesen Richtlinien nicht erfasst.

(2) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Vorgaben des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Bei der Gewährung von Förderungen ist auf eine ausgewogene Förderung zwischen kulturellem Erbe der Vergangenheit und zeitgenössischem kulturellen Schaffen zu achten und der Schwerpunkt auf regionale und lokale Kulturaktivitäten, niederschwellige Partizipationsmöglichkeiten und Kulturvermittlungsangebote zu setzen. Die Landesregierung kann daher in spezifischen Förderungsbereichen Einschränkungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.

(3) Förderungen nach diesen Richtlinien können entweder als Projektförderung oder als Basisförderung gewährt werden. Sowohl Projektförderungen als auch Basisförderungen können entweder einmalig oder für einen Zeitraum von 3 Jahren (mehrjähriger Förderungsvertrag) beantragt und gewährt werden. Die Gewährung von Projektförderungen zusätzlich zu einer Basisförderung ist zulässig, sofern das zu fördernde Vorhaben (Projekt) vom regulären Jahresprogramm bzw. den regulären kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtung abweicht.

(4) Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.

(5) Für jedes Projekt und jede Basisförderung ist ein gesonderter schriftlicher Förderungsantrag einzubringen.

(6) Im Sinne dieser Richtlinien bedeuten:

- a) Projektförderung: Einzelförderung von sachlich umschriebenen, zeitlich begrenzten kulturellen Aktivitäten (Vorhaben) in einem der Kulturförderungsbereiche gemäß Abs. 1;
- b) Basisförderung: Förderung der laufenden administrativen und organisatorischen sowie projektunabhängigen Gesamtaufwendungen (Infrastrukturkosten) einer Einrichtung, die für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen kulturellen Aktivitäten in einem der Kulturförderungsbereiche gemäß Abs. 1 notwendig sind, damit ein qualitativer, ganzjähriger und kontinuierlicher Kulturbetrieb möglich wird. Ebenfalls im Rahmen der Basisförderung förderfähig sind die Kosten für das reguläre Jahresprogramm.

## § 2

### Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- a) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) oder die zu fördernde Einrichtung
  - i. einen Beitrag zur Erreichung der Ziele, wie sie im Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, im Landesentwicklungsplan und in etwaigen anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt sind, leistet,
  - ii. nicht vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie zB kommerzieller, wirtschaftlicher, touristischer oder sozialer Ziele dient, und
  - iii. den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, und
  - iv. eine Empfehlung zur Förderung des zuständigen Kulturbeirats gemäß § 5 Abs. 1 vorliegt; sowie
- b) bei Förderungen für ein bestimmtes Vorhaben bis zu € 20.000 und Basisförderungen bis zu € 20.000 im Kalenderjahr:
  - i. eine Bereicherung der kulturellen Vielfalt bzw. ein Beitrag zu einem breitgefächerten kulturellen Angebot, oder
  - ii. die Erhaltung und/oder Erforschung des kulturellen und landeskundlichen Erbes durch das zu fördernde Vorhaben oder durch die zu fördernde Einrichtung zu erwarten ist; und
- c) bei Förderungen für ein bestimmtes Vorhaben über € 20.000 und bei Basisförderungen über € 20.000 im Kalenderjahr:
  - i. Kulturveranstalter\*innen und die zu fördernde Einrichtung sich der uneingeschränkten Bucheinsicht des Landes Burgenland oder eines/einer hierzu Beauftragten unterstellen, und
  - ii. eine Stärkung des kulturellen Angebots im Land sowie eine nachhaltige Bedeutung für die jeweilige Region gegeben ist; und
- d) ein Burgenlandbezug gegeben ist:
  - i. die antragstellende natürliche Person ihren Hauptwohnsitz oder die antragstellende juristische Person ihren Sitz im Burgenland hat, oder
  - ii. das zu fördernde Vorhaben (Projekt) im Burgenland stattfindet bzw. die zu fördernde Einrichtung die kulturellen Aktivitäten im Burgenland entfaltet, oder
  - iii. das zu fördernde Vorhaben (Projekt) bzw. die zu fördernde Einrichtung einen besonderen kulturellen Beitrag zum Land Burgenland leistet oder im Interesse des Landes Burgenland liegt, oder
  - iv. das zu fördernde Vorhaben (Projekt) bzw. die zu fördernde Einrichtung einer Bekräftigung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes Burgenland dient; und

- e) aus den Projektunterlagen bzw. aus den Unterlagen für die Basisförderung zu schließen ist, dass das Projekt bzw. die kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können; und
- f) der Kulturförderung Burgenland GmbH, der Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragten Organen das Recht zukommt, in sämtliche das geförderte Vorhaben bzw. bei Basisförderungen die Gesamtaufwendungen und -einnahmen der zu fördernden Einrichtung betreffende Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen; und
- g) der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin die Kompetenz des Landesrechnungshofes zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Mittel zur Kenntnis nimmt; und
- h) der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin der Veröffentlichung der Förderungsmaßnahme im Kulturbericht des Landes zustimmt; und
- i) die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage der Abrechnungen vorangegangener Basis bzw. Projektförderungen erfolgt ist.

(2) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Einbringen des Förderungsantrags mit der Umsetzung des zu fördernden Vorhabens (Projekt) noch nicht begonnen worden ist und sämtliche in der Vergangenheit diesem/dieser Projektträger\*in gewährten Projektförderungen bereits vollständig abgerechnet und abgeschlossen sind. Bei Basisförderungen gilt dies entsprechend für in der Vergangenheit gewährte Basisförderungen.

(3) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin hat der Kulturförderung Burgenland GmbH (Förderungsstelle) alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Land Burgenland behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

(4) Mehrjährige Förderungen auf die Dauer von 3 Jahren dürfen nur gewährt werden, wenn der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin

- a) in den letzten fünf Kalenderjahren vor Antragstellung jährlich einen qualitätsvollen, saisonalen Festspielbetrieb bzw. überregional bedeutende Kunst- oder Kulturprojekte durchgeführt hat und - sofern diese in der Vergangenheit gefördert wurden - die Förderungsbedingungen vereinbarungsgemäß entsprechend den Förderungsverträgen erfüllt hat; bei Basisförderungen muss die betreffende Einrichtung die satzungsgemäßen kulturellen Aktivitäten im vollen Umfang durchgeführt haben; und
- b) die Fördermittel widmungsgemäß verwendet, ordnungsgemäß abgerechnet sowie die verlangten Berichte der Förderungsstelle vorgelegt hat.

### **§ 3**

#### **Art und Ausmaß der Förderung**

(1) Für Höhe und Umfang der Förderung sind die budgetäre Situation des Landes sowie die zuvor unter § 2 genannten Kriterien maßgebend.

(2) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin hat die finanziellen Aspekte des Projekts unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu planen sowie das Projekt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umzusetzen. Bei Basisförderungen gelten diese Grundsätze für die Gesamtaufwendungen der zu fördernden Einrichtung.

(3) Projektkosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben und Projekt stehen. Nicht förderbare

Projektkosten sind kalkulatorische Kosten, nicht vom Projektträger bzw. von der Projektträgerin tatsächlich getätigte Ausgaben und Kosten für Verpflegung für Besucherinnen und Besucher. Eigenleistungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (wenn im Projektantrag schlüssig erläutert ist, dass sie für das Zustandekommen des Projektes unerlässlich sind und mit ausführlichen Stundenlisten nachgewiesen werden) bis max. € 15 pro nachgewiesene Arbeitsstunde förderfähig. Bei Basisförderungen gelten diese Grundsätze für die Gesamtaufwendungen, die für die kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtung unabdingbar sind (wie zB Miet-, Büro und Personalkosten).

(4) Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies gilt auch für Basisförderungen.

(5) Bei finanziellen Förderungen ist die Zurückbehaltung von bis zu 25 % der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts zulässig.

(6) Die Projektförderungen sind unabhängig vom Projektvolumen mit einer Höhe von € 120.000 limitiert. Basisförderungen sind mit € 120.000 im Kalenderjahr limitiert. Bei mehrjährigen Förderungen erhöht sich das maximale Förderungsvolumen für den gesamten Förderungszeitraum entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Vorzulegende Unterlagen**

(1) Die Zuleitung der Förderungsanträge an den Beirat erfolgt mindestens dreimal im Jahr.

(2) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin hat den Förderungsantrag schriftlich zu stellen. Förderungsanträge können laufend eingebracht werden, spätestens jedoch am 1. Februar für eine Berücksichtigung des Förderungsantrags in der ersten Förderungsperiode, spätestens am 1. Mai für eine Berücksichtigung in der zweiten Förderungsperiode, und spätestens am 1. Oktober für eine Berücksichtigung in der dritten Förderungsperiode. Wird von der Förderungsstelle dafür ein Formular bereitgestellt, ist der Förderungsantrag unter Verwendung dieses Formulars zu stellen. Der Antrag ist bei juristischen Personen oder Vereinen durch die vertretungsbefugte Person bzw. die vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen. Die Förderungsstelle kann künftig auch eine digitale Einreichmöglichkeit über ein elektronisches Antragssystem vorsehen; in diesem Fall gilt eine ordnungsgemäße elektronische Übermittlung der schriftlichen Einreichung gleich.

(3) Förderungsanträge für mehrjährige Förderungsverträge und Basisförderungen können jeweils nur in der dritten Förderungsperiode des vorangehenden Jahres für eine Förderung ab dem darauffolgenden Jahr und in der ersten Förderungsperiode bearbeitet werden. Ein Förderungsantrag für einen mehrjährigen Förderungsvertrag ist daher immer bis spätestens 1. Februar des ersten zu fördernden Jahres zu stellen. Wird ein Förderungsantrag für einen mehrjährigen Förderungsvertrag entweder nach dem 1. Februar gestellt oder erfüllt das Projekt bzw. die Einrichtung nicht die für einen mehrjährigen Förderungsvertrag erforderlichen Voraussetzungen, wird dieses automatisch in einen Antrag um einmalige Förderung umgedeutet. Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin kann dieser Umdeutung ausdrücklich und schriftlich widersprechen.

(4) Alle Förderungsanträge, die fristgerecht eingebracht wurden, gelten als gleichzeitig eingebracht.

(5) Der Antrag hat eine aussagekräftige und ausführliche Beschreibung des zu fördernden Projekts bzw. der kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtung während des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt werden soll, zu enthalten. Dem Antrag sind beizulegen:

- a) der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 4, wobei zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 4 lit. a folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- i. bei antragstellenden natürlichen Personen: ZMR-Ausdruck, welcher nicht älter als drei Jahre ist,
  - ii. bei antragstellenden juristischen Personen: Firmenbuch-Auszug bzw. Auszug aus dem Stiftungs- und Fondsregister des Bundesministeriums für Inneres, welcher nicht älter als drei Monate ist,
  - iii. bei antragstellenden Vereinen: ein Vereinsregisterauszug, welcher nicht älter als drei Monate ist;
- b) eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Projekts unter Angabe des Beginns und der Dauer sowie Darlegung, für welche Tätigkeiten innerhalb des Projekts die Fördermittel verwendet werden sollen; bei Basisförderungen eine ausführliche Beschreibung der kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtung während des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt werden soll,
  - c) ein Finanzierungsplan, welcher jedenfalls eine Gegenüberstellung der Eigenmittel, der voraussichtlichen Erträge sowie der Drittfinanzierungen bzw. des Sponsorings (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) enthält;
  - d) Förderungsanträge an bzw. Förderungszusagen sowie Fördermittel von anderen Stellen des Landes Burgenland oder anderer Gebietskörperschaften (Bund, Gemeinde, Stadt) und Rechtsträger für das gegenständliche Projekt bzw. die gegenständliche Basisförderung;
  - e) eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung auf Förderung erhaltenen Förderungen durch Förderungsstellen des Landes Burgenland, der Gemeinde/Stadt und des Bundes;
  - f) die schriftliche Bestätigung im Förderungsantrag darüber, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist;
  - g) eine schriftliche Erläuterung über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens bzw. bei Antrag auf Basisförderung zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtung;
  - h) ein unterfertigtes Formular der Kenntnisnahme der Richtlinien, der Datenschutzerklärung und Förderbedingungen des Landes.

(6) Die Förderungsstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderungsantrags notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen.

(7) Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderungsstelle nicht den Vorgaben entsprechender Förderungsantrag sowie die Nichtvorlage der nach Abs. 6 angeforderten Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderungsantrags zur Folge.

(8) Bei mehrjährigen Förderungsanträgen haben sich die Angaben gemäß Abs. 6 auf den gesamten beantragten Förderungszeitraum zu beziehen.

## **§ 5 Verfahren**

(1) Alle Förderungsanträge sind gesammelt dem jeweils zuständigen Kulturbeirat gemäß § 5 Burgenländisches Kulturförderungsgesetz vorzulegen und einer Beurteilung sowohl fachlichinhaltlich als auch hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten und Schlüssigkeit der Gesamtfinanzierung zu unterziehen. Der Kulturbeirat hat innerhalb einer angemessenen Frist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze gemäß § 1 Abs. 2 eine Empfehlung zur Gewährung der Förderung und auch hinsichtlich der Höhe und zur allfälligen Mehrjährigkeit abzugeben. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Förderungswerber über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und künstlerischen Voraussetzungen verfügt. Der Kulturbeirat hat die Förderungsanträge insbesondere hinsichtlich der in § 2 genannten Kriterien zu prüfen und in seiner Empfehlung eine Reihung der zu gewährenden Förderungen samt Begründung vorzunehmen, dabei können auch Aspekte von Fair Pay berücksichtigt werden. Diese Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems. Die Ergebnisse der Prüfvorgänge sind im Rahmen eines Protokolls schriftlich festzuhalten.

(2) Sobald sämtliche Empfehlungen der jeweils zuständigen Kulturbeiräte vorliegen, ist durch die Kulturförderung Burgenland GmbH aus den bestehenden Empfehlungen eine konsolidierte, inhaltlich begründete, schriftliche Gesamtempfehlung zu erstellen, in welcher eine Reihung der zu gewährenden Förderungen sowie eine konkrete Empfehlung zur jeweiligen Höhe vorgesehen ist. Die Reihung ergibt sich aus den durch die Kulturbeiräte vergebenen Punkten.

(3) Bei den abgegebenen Empfehlungen der einzelnen Kulturbeiräte und der sich daraus ergebenden Gesamtempfehlung handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen von Personen mit Sachverständigenwissen, welche bei der Gewährung von Förderungen jedoch zu berücksichtigen sind. Sollte bei der Gewährung der Förderungen davon abgewichen werden, ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe zu dokumentieren.

(4) Nach der Entscheidung des Landes Burgenland über die Gewährung der Förderung erfolgt der Abschluss eines Förderungsvertrags mit dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin. Die Förderungszu- bzw. -absagen werden schriftlich durch die Kulturförderung Burgenland GmbH übermittelt. Für die administrative Abwicklung des Verfahrens ist die Kulturförderung Burgenland GmbH zuständig.

(5) Im Falle einer Ablehnung des Förderungsantrags ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin berechtigt, Auskunft über die Ablehnungsgründe zu erhalten.

## **§ 6 Förderungsvertrag**

(1) Wird eine Förderung gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zustande. Dieser hat grundsätzlich zu enthalten:

- a) den Namen des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin und des zu fördernden Projekts;
- b) die Art der Förderung, bei Geldleistungen die maximale Fördersumme;
- c) den Förderungszweck;
- d) den Zeitpunkt der vereinbarten oder beabsichtigten Förderungsleistung;
- e) die Festlegung der Verwendungsnachweise;
- f) den Zeitpunkt der Vorlage der Verwendungsnachweise und Abrechnungen des Projekts;
- g) die Zustimmung des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin, dass das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung im jährlich erscheinenden „Kulturbericht“ veröffentlicht werden; und
- h) die Verpflichtung des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin zur Verwendung des bzw. der vom Land Burgenland genannten Logos (Publizität) in angemessener und lesbarer Form und, wenn möglich, die Anbringung des Hinweises „Gefördert durch das Land Burgenland“ auf sämtlichen geeigneten Medien bzw. auf eine andere dem Projektformat angepasste Form, um auf die Förderung des Landes Burgenland hinzuweisen.

(2) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg des Projekts sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

(3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(4) Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung von bzw. über Ansprüche des Fördernehmers aus einer vom Land Burgenland zugesagten Förderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landes Burgenland zulässig.

(5) Die Förderungsstelle kann bei mehrjährigen Förderungsverträgen vereinbaren, dass die in einem Kalenderjahr nicht verwendeten Fördermittel für die vereinbarten Projekte, bei Basisförderung für die kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtungen der darauffolgenden Kalenderjahre des Förderungszeitraumes verwendet werden dürfen.

## **§ 7**

### **Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung**

(1) Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin hat die Realisierung des Projekts, die vorgenommenen kulturellen Aktivitäten im Kalenderjahr, für die die Basisförderung gewährt wurde, und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Förderungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen.

(2) Um eine widmungsgemäße Verwendung nachzuvollziehen, ist insbesondere eine detaillierte Aufstellung der Ein- und Ausgaben und eine detaillierte Belegaufstellung betreffend das geförderte Vorhaben zu übermitteln. Weiters kann durch die Förderungsstelle ein Prüfungsvermerk von Wirtschaftsprüfer\*innen eingefordert werden. Bei Basisförderungen hat die geförderte Einrichtung unaufgefordert eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt wurde, vorzulegen.

(3) Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin hat sämtliche das geförderte Projekt bzw. die Basisförderung betreffende Unterlagen unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen, entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben im Förderungsvertrag 10 Jahre lang ab Vertragsabschluss aufzubewahren.

(4) Die Erledigung eines Förderungsantrags für ein neues Projekt des gleichen Förderungswerbers bzw. der gleichen Förderungswerberin ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren, bereits gänzlich abgeschlossenen Förderung abhängig zu machen.

(5) Die Förderungsstelle und ihre Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragte Organe sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) bzw. die Basisförderung betreffenden Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen. Der Förderungsstelle und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

## **§ 8**

### **Kürzung, Evaluierung und Rückforderung**

(1) Das Land Burgenland kann

- a) den zugesagten Förderbetrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Projekts tatsächlich geringer getätigten förderfähigen Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen des Förderungsnehmers kürzen, und/oder
- b) eine Evaluierung des geförderten Projekts bzw. der kulturellen Aktivitäten in dem Kalenderjahr, für das die Basisförderung gewährt wurde, insbesondere hinsichtlich des Inhalts, Erfolges und der Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele verlangen.

(2) Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde; oder
- b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde; oder
- c) die Förderung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde; oder
- d) die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden; oder
- e) das Land Burgenland in anderer Weise irreführt wurde; oder
- f) über das Vermögen des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde; oder
- g) die geforderte Publizität (zB Logo etc.) nicht nachvollziehbar erfüllt wurde; oder

- h) trotz schriftlicher Mahnung der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nicht vorgelegt wurde; oder
- i) bei der Projektabwicklung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit missachtet wurden bzw. bei der Basisförderung die Aufwendungen der zu fördernden Einrichtung nicht diesen Grundsätzen entsprechen.

(3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

## **§ 9 Vergaberecht**

Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin hat bei der Vergabe von Aufträgen die im Förderbereich allfällig anzuwendenden vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## **§ 10 Datenschutz**

(1) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 4. März 2021 S. 35, ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt.

(2) Datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO ist die Kulturförderung Burgenland GmbH, Franz Schubert-Platz 6, 7000 Eisenstadt.

(3) Die personenbezogenen Daten werden datenschutzkonform unter Anwendung aller geltenden unionsrechtlichen und nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der DSGVO und des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, verarbeitet.

(4) Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung des Ansuchens auf Kulturförderung aufgrund der gegenständlichen Richtlinie.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft und sind auf ab dem 1. Jänner 2026 gestellte Förderungsanträge anzuwenden. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, veröffentlicht im Landesamtsblatt 7. Stück vom 7. Feber 2023, außer Kraft.

(2) Für Förderungsanträge, die bis einschließlich 31. Dezember 2025 eingebracht werden, erfolgt die Abwicklung nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Mag. Doskozil**

**88. Richtlinie des Landes Burgenland für Stipendien, Preise und Wettbewerbe in Kunst,  
Kultur und Wissenschaft gemäß dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz,  
LGBl. Nr. 9/1981, in der geltenden Fassung**

**Inhalt**

Präambel

§ 1 Zielsetzung

§ 2 Fördergegenstand

§ 3 Förderwerberinnen und Förderwerber

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

§ 5 Förder- und prämiierungsfähige Einreichungen

§ 6 Vorzulegende Unterlagen

§ 7 Gewährung und Veröffentlichung

§ 8 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

§ 9 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

§ 10 Datenschutz

§ 11 Inkrafttreten

**Präambel**

Das Land Burgenland bekennt sich zur nachhaltigen Stärkung von Kunst, Kultur und Wissenschaft sowie zur Förderung von Vielfalt und kultureller Teilhabe. Im Interesse einer lebendigen Kulturlandschaft und eines zukunftsorientierten Wissenschaftsstandorts sollen Talente entdeckt sowie Entwicklungs- und Schaffensprozesse gezielt unterstützt werden.

Zu diesem Zweck werden auf Grundlage dieser Richtlinie Stipendien, Preise und Wettbewerbe gewährt. Diese Instrumente erfüllen unterschiedliche Funktionen und ergänzen einander:

- a) Stipendien unterstützen zeitlich befristet Arbeits-, Recherche-, Entwicklungs- oder Qualifizierungsphasen und schaffen Freiräume für konzentriertes Arbeiten.
- b) Preise würdigen herausragende Leistungen und setzen Impulse für Anerkennung und öffentliche Wahrnehmung.
- c) Wettbewerbe setzen thematische oder spartenbezogene Impulse, aktivieren die Szene durch offene Ausschreibungen und machen künstlerische bzw. wissenschaftliche Arbeiten in einem kuratierten Rahmen sichtbar (zB Präsentation, Publikation, Preisverleihung). Sie unterstützen Qualitätsentwicklung, Öffentlichkeit und Vernetzung sowie - je nach Ausrichtung - die Erschließung neuer Perspektiven und Zielgruppen.

Diese Richtlinie bildet den einheitlichen Rahmen für die Ausschreibung, Einreichung, Auswahl, Zuerkennung sowie Auszahlung bzw. Verleihung der genannten Förderinstrumente.

**§ 1**

**Zielsetzung**

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, durch die Gewährung von Stipendien, Preisen und Wettbewerben das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen sowie die kulturelle Vielfalt im Burgenland zu stärken und einen fairen Zugang zu diesen Förderinstrumenten zu unterstützen.

(2) Die Förderinstrumente sollen insbesondere

- a) künstlerische und wissenschaftliche Qualität, Reflexion und Erkenntnis sowie zeitgenössische Entwicklungen fördern;
- b) Nachwuchs, Professionalisierung sowie Entwicklung, Recherche und Produktionen unterstützen;
- c) Leistungen sichtbar machen und öffentliche Anerkennung ermöglichen;
- d) kulturelle Teilhabe, Diversität und eine zur Kritik befähigte Öffentlichkeit stärken sowie
- e) lokale und regionale Kulturaktivitäten und das Gemeinschaftsleben nachhaltig beleben.

(3) Die Umsetzung erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1981, in der geltenden Fassung, sowie den strategischen Leitlinien des Zukunftsplans Burgenland 2030.

(4) Die Gewährung von Stipendien, Preisen und Wettbewerben hat nach transparenten, nachvollziehbaren und diskriminierungsfreien Kriterien zu erfolgen und orientiert sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

## **§ 2**

### **Fördergegenstand**

(1) Gegenstand dieser Richtlinie ist die Gewährung von Stipendien, Preisen und Wettbewerben zur Unterstützung und Auszeichnung von Vorhaben und Leistungen mit Burgenlandbezug in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft sowie Erinnerungs- und Gedenkkultur.

(2) Förder- bzw. auszeichnungsfähig sind insbesondere:

- a) Künstlerische Vorhaben in den Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Film, Literatur, Medienkunst und Musik, insbesondere in Phasen der Projektvorbereitung, Recherche, Konzeptentwicklung, Produktion/Umsetzung und Finalisierung;
- b) Literarische Arbeiten (je nach Ausschreibung als fertiggestellte Werke oder als Exposé/Konzept), einschließlich thematisch fokussierter Einreichungen;
- c) Werkzyklen bzw. künstlerische Arbeiten der zeitgenössischen bildenden Kunst, die die künstlerische Entwicklung in einem definierten Zeitraum abbilden (abgeschlossene oder laufende Zyklen);
- d) Wissenschaftliche Publikationen und abgeschlossene Forschungsprojekte mit inhaltlichem Bezug zur burgenländischen Landeskunde, insbesondere zur Geschichte, Kultur und Gesellschaft des Burgenlands;
- e) Schulische Projekte der Erinnerungs- und Gedenkkultur, insbesondere zur Auseinandersetzung mit jüdischer Geschichte und Kultur, dem Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus sowie zur Stärkung von Menschenrechten, demokratischer Kultur und Zivilcourage;
- f) Vorwissenschaftliche Arbeiten und Diplomarbeiten (schulische Forschungsleistungen) mit Burgenlandbezug.

(3) Der konkrete Fördergegenstand, die jeweils zulässigen Einreichformate sowie allfällige thematische Schwerpunkte ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung, die auf Grundlage dieser Richtlinie ergeht.

(4) Aktuell umfasst diese Richtlinie folgende Programme:

- a) Arbeitsstipendien des Landes Burgenland;
- b) Großes Kunststipendium des Landes Burgenland;
- c) Literaturwettbewerb des Landes Burgenland;
- d) Wettbewerb für zeitgenössische bildende Kunst des Landes Burgenland;
- e) Fred-Sinowatz-Wissenschaftswettbewerb des Landes Burgenland;

- f) Simon-Goldberger-Wettbewerb des Landes Burgenland für Erinnerungs- und Gedenkkultur - Kategorie Schule;
- g) Young Science Wissenschaftswettbewerb des Landes Burgenland für Vorwissenschaftliche Arbeiten/Diplomarbeiten.

(5) Diese Richtlinie gilt neben den ausdrücklich vorgesehenen Programmen auch für weitere, gleichartige Stipendien, Preise und Wettbewerbe des Landes Burgenland in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft sowie Erinnerungs- und Gedenkkultur, sofern sie nach Förderzweck, Instrumententyp und Verfahrenslogik dieser Richtlinie entsprechen. Die konkrete Ausgestaltung (insbesondere Sparte/Schwerpunkt, Einreichformate, Fristen, Auswahlkriterien, Anzahl und Höhe, Auswahlgremium) wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt.

### **§ 3**

#### **Förderwerberinnen und Förderwerber**

(1) Förder- bzw. teilnahmeberechtigt sind - je nach Förderinstrument - natürliche Personen, Personenvereinigungen (zB Künstlerkollektive) sowie juristische Personen (insbesondere gemeinnützige Vereine), Schulen bzw. Projektverantwortliche, sofern die in dieser Richtlinie und in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

(2) Der erforderliche Burgenlandbezug ist - je nach Ausschreibung - durch geeignete Nachweise darzulegen. Ein Burgenlandbezug kann sich insbesondere ergeben aus

- a) einem Lebensmittelpunkt oder einer dauerhaften künstlerischen/wissenschaftlichen Tätigkeit im Burgenland;
- b) einem nachweisbaren, kontinuierlichen Wirken bzw. einer wiederkehrenden Zusammenarbeit mit burgenländischen Institutionen, Szenen oder Partner\*innen;
- c) einem inhaltlichen Bezug der Einreichung zum Burgenland (zB Themen, Materialien, Orte, Geschichte/Kultur/Landeskunde);
- d) der Umsetzung, Präsentation oder Vermittlung des Vorhabens im Burgenland bzw. einer nachvollziehbaren Wirkung für das Burgenland.

Ein ausschließlich biografischer Zusammenhang ohne erkennbaren Bezug der Tätigkeit bzw. des Vorhabens reicht nicht aus.

(3) Die Teilnahmeberechtigung, die jeweiligen Voraussetzungen (insbesondere fachliche/inhaltliche Kriterien, allfällige Alters- oder Qualifikationsanforderungen), die vorzulegenden Nachweise sowie allfällige weitere Vorgaben ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

(4) Weitergehende oder abweichende Teilnahmevoraussetzungen und Nachweise können in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt werden.

### **§ 4**

#### **Art und Ausmaß der Förderung**

(1) Die Förderung erfolgt - je nach Förderinstrument - als Stipendium (zweckgebundene Unterstützung einer Arbeits-, Recherche-, Entwicklungs- oder Qualifizierungsphase) oder als Preis/Prämierung im Rahmen eines Wettbewerbs (Auszeichnung einer Leistung oder eines Projekts).

(2) Anzahl und Höhe der zu gewährenden Stipendien bzw. Preise werden in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Sie werden unter Berücksichtigung der verfügbaren budgetären Mittel festgelegt.

(3) Für die in § 2 Abs. 4 genannten Programme gilt folgende Einordnung nach Förderinstrument:

- a) Arbeitsstipendien des Landes Burgenland: Gewährung als Stipendium.
- b) Großes Kunststipendium des Landes Burgenland: Gewährung als Stipendium.
- c) Literaturwettbewerb des Landes Burgenland: Gewährung als Preis im Rahmen eines Wettbewerbs.
- d) Wettbewerb für zeitgenössische bildende Kunst des Landes Burgenland: Gewährung als Preis im Rahmen eines Wettbewerbs.
- e) Fred-Sinowatz-Wissenschaftswettbewerb des Landes Burgenland: Gewährung als Preis im Rahmen eines Wettbewerbs.
- f) Simon-Goldberger-Wettbewerb des Landes Burgenland für Erinnerungs- und Gedenkkultur - Kategorie Schule: Gewährung als Preis im Rahmen eines Wettbewerbs.
- g) Young Science Wissenschaftswettbewerb des Landes Burgenland für Vorwissenschaftliche Arbeiten/Diplomarbeiten: Gewährung als Preis im Rahmen eines Wettbewerbs.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Zuerkennung erfolgt auf Grundlage des Auswahlverfahrens gemäß dieser Richtlinie und der jeweiligen Ausschreibung.

(5) Allfällige aus der Zuerkennung eines Stipendiums oder Preises resultierende steuerliche Verpflichtungen (insbesondere Einkommensteuer, Sozialversicherung, Abgaben) liegen ausschließlich in der Verantwortung der Empfänger\*innen. Das Land Burgenland bzw. die Kulturförderung Burgenland GmbH leistet keine steuerliche Beratung.

## **§ 5**

### **Förder- und prämiierungsfähige Einreichungen**

(1) Förderbar sind - je nach Programm - Maßnahmen, Vorhaben und Leistungen, die dem Fördergegenstand gemäß § 2 entsprechen und die in der jeweiligen Ausschreibung näher konkretisiert sind.

(2) Für die einzelnen Programme gelten insbesondere folgende förderbare Maßnahmen bzw. Einreichgegenstände:

- a) Arbeitsstipendien des Landes Burgenland: Arbeits-, Recherche- und Entwicklungsphasen zur Vorbereitung/Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung künstlerischer Projekte (inkl. erforderlicher Qualifizierung).
- b) Großes Kunststipendium des Landes Burgenland: vertiefende künstlerische Recherche, Konzeption und Realisierung eines größeren Projekts/Werkkomplexes (ggf. interdisziplinär).
- c) Literaturwettbewerb des Landes Burgenland: literarische Texte/Werke gemäß Ausschreibung (Format, Umfang und allfälliger Schwerpunkt).
- d) Wettbewerb für zeitgenössische bildende Kunst des Landes Burgenland: Arbeiten bzw. Werkzyklen der zeitgenössischen bildenden Kunst inkl. erforderlicher Dokumentation/Portfolio.
- e) Fred-Sinowatz-Wissenschaftswettbewerb des Landes Burgenland: wissenschaftliche Publikationen sowie abgeschlossene Forschungsprojekte/-berichte mit Burgenlandbezug.
- f) Simon-Goldberger-Wettbewerb des Landes Burgenland für Erinnerungs- und Gedenkkultur - Kategorie Schule: schulische Projekte der Erinnerungs- und Gedenkkultur inkl. Dokumentation (analog/digital) und ggf. Kooperationen.
- g) Young Science Wissenschaftswettbewerb des Landes Burgenland für Vorwissenschaftliche Arbeiten/Diplomarbeiten: VWA/Diplomarbeiten gemäß schulrechtlichen Vorgaben mit Burgenlandbezug.

(3) Soweit in der Ausschreibung vorgesehen, können auch begleitende Maßnahmen (zB Präsentationen, Lesungen, Ausstellungen, Preisverleihungen) als Bestandteil des Programms festgelegt werden.

## **§ 6 Vorzulegenden Unterlagen**

(1) Für die Teilnahme bzw. Antragstellung sind die in der jeweiligen Ausschreibung genannten Unterlagen fristgerecht, vollständig und in der vorgegebenen Form einzubringen. Verspätet einlangende Einreichungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Die im jeweiligen Programm vorzulegenden Unterlagen (insbesondere Einreichformular, projekt-/werkbezogene Unterlagen, Nachweise und allfällige Erklärungen) ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

(3) Die jeweils aktuellen Formvorgaben (zB Dateiformate, Umfang, Anonymisierung, Einreichweg) sowie zusätzliche Unterlagen können in der Ausschreibung festgelegt werden.

## **§ 7 Gewährung und Veröffentlichung**

(1) Die jeweilige Ausschreibung wird - sofern nicht nach der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung - GeOL, LGBl. Nr. 64/2024, in der geltenden Fassung, für den betreffenden Fall eine kollegiale Beschlussfassung vorgesehen ist - durch das nach der Referatseinteilung zuständige Mitglied der Landesregierung genehmigt. Die operative Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens (insbesondere Einreichannahme, formale Prüfung, Kommunikation mit Einreicher\*innen, Vorbereitung der Gremiensitzungen sowie Auszahlung/Verleihung nach Entscheidung) erfolgt durch die Kulturförderung Burgenland GmbH.

(2) Die Landesregierung kann sich bei der Gewährung von Stipendien sowie bei der Zuerkennung von Preisen im Rahmen von Wettbewerben des Sachverständigenwissens einer diesbezüglich qualifizierten Einzelperson innerhalb oder außerhalb des Amtes der Landesregierung, des Kulturbeirats, eines Gutachtergremiums oder eines Dachverbandes eines Teilbereiches der Kultur bedienen. Zusammensetzung, Bestellung, Arbeitsweise und allfällige Befangenheitsregelungen werden in der Ausschreibung oder in internen Verfahrensfestlegungen bekannt gemacht. Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet; bei Befangenheit ruht die Mitwirkung.

(3) Die konkreten Voraussetzungen der Einreichung (insbesondere Teilnahmevoraussetzungen, erforderliche Unterlagen/Nachweise, Fristen sowie allfällige thematische Vorgaben) ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung. Das Auswahlgremium beurteilt die Einreichungen anhand der in der Ausschreibung festgelegten Kriterien, insbesondere nach Qualität, Eigenständigkeit, Plausibilität/Umsetzbarkeit und fachlicher Relevanz sowie - soweit vorgesehen - nach thematischer Vorgabe und Burgenlandbezug. Die Kulturförderung Burgenland GmbH nimmt die formalen Prüfungen (zB Vollständigkeit, Fristwahrung, Teilnahmevoraussetzungen) vor der fachlichen Beurteilung vor.

(4) Die Bewerber\*innen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens über das Ergebnis verständigt.

(5) Das Land Burgenland hat die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen einzuholen, damit die zur Durchführung und Abwicklung der Stipendien, Preise und Wettbewerbe erforderlichen Datenübermittlungen stattfinden können sowie die Namen der Stipendiat\*innen/Preisträger\*innen sowie Titel/Bezeichnung der geförderten oder ausgezeichneten Vorhaben in geeigneter Form veröffentlicht werden können (zB Pressearbeit, Kulturbericht, Online-Plattformen).

(6) Empfänger\*innen bzw. Kategorien von Empfänger\*innen können insbesondere sein: zuständige Stellen des Landes Burgenland, Mitglieder von Jurys/Beiräten/Auswahlgremien, mit der technischen Abwicklung beauftragte Auftragsverarbeiter\*innen sowie - soweit erforderlich - Kontroll- und Prüfstellen im Rahmen der Gebarungskontrolle. Die konkreten Übermittlungsempfänger\*innen sind in der jeweiligen Ausschreibung anzuführen.

(7) Das Land Burgenland hat die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen einzuholen, wodurch sich die Stipendiat\*innen/Preisträger\*innen mit Annahme eines Stipendiums bzw. eines Preises damit einverstanden erklären, dass Name, Projekttitle sowie die Höhe des Stipendiums/Preises in geeigneter Form veröffentlicht werden können, insbesondere in öffentlichen Medien, im Kulturbericht des Landes Burgenland sowie auf digitalen/Online-Plattformen des Landes Burgenland. Der Umfang der Veröffentlichung ist in der jeweiligen Ausschreibung näher festzulegen.

(8) Soweit in der Ausschreibung vorgesehen, haben Stipendiat\*innen/Preisträger\*innen bei Veröffentlichungen, Präsentationen und Publikationen, die im Zusammenhang mit dem geförderten/ausgezeichneten Vorhaben stehen, auf die Unterstützung durch das Land Burgenland hin-zuweisen und die vorgegebenen Publizitäts- und Logoanforderungen (zB Kulturlogo, Wortbildmarke, Nennungsformulierung) einzuhalten.

## **§ 8**

### **Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung**

(1) Verwendungsnachweise sind nur für Stipendien erforderlich. Empfänger\*innen von Stipendien haben die widmungsgemäße Verwendung bzw. den ordnungsgemäßen Abschluss der geförderten Arbeits-, Recherche-, Entwicklungs- oder Qualifizierungsphase innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Fristen nachzuweisen.

(2) Der Nachweis erfolgt durch einen kurzen Projektbericht (Durchführung, Arbeitsfortschritt, Ergebnisse) sowie eine geeignete Dokumentation der entstandenen bzw. weiterentwickelten Arbeiten (zB Textauszüge, Bild-/Ton-/Video-Dokumentation, Links). Soweit in der Ausschreibung vorgesehen, können zusätzliche Unterlagen (zB Teilnahmebestätigungen, Präsentations-nachweise) verlangt werden.

(3) Für Preise und Wettbewerbe ist grundsätzlich kein Verwendungsnachweis zu erbringen; allfällige Verpflichtungen (zB Mitwirkung an Preisverleihungen, Bereitstellung von Kurzfassungen/Abbildungen oder Nutzungsrechten in einem definierten Umfang) können in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt werden.

## **§ 9**

### **Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch**

(1) Diese Richtlinie ergeht auf Grundlage der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1981, in der geltenden Fassung, sowie unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(2) Die Durchführung der Verfahren (Ausschreibung, Einreichung, Auswahl, Zuerkennung, Auszahlung/Verleihung sowie Nachweise) richtet sich nach dieser Richtlinie und den jeweiligen Ausschreibungen.

(3) Auf die Gewährung von Stipendien, Preisen oder die Zuerkennung im Rahmen von Wettbewerben besteht kein Rechtsanspruch. Auch aus der Einreichung oder aus der Teilnahme am Verfahren kann kein Anspruch auf Förderung oder Prämierung abgeleitet werden. Die Zuerkennung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und auf Basis der in der Ausschreibung fest-gelegten Auswahlkriterien und Entscheidungsprozesse.

(4) Stipendien- oder Preiszuerkennungen können insbesondere dann widerrufen bzw. aberkannt werden, wenn wesentliche Voraussetzungen nicht vorlagen, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder sonst gegen maßgebliche Bestimmungen der Ausschreibung bzw. dieser Richtlinie verstoßen wurde. In diesen Fällen können ausbezahlte Beträge ganz oder teilweise rückgefordert werden.

## **§ 10 Datenschutz**

(1) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 4. März 2021 S. 35, ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt.

(2) Datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO ist die Kulturförderung Burgenland GmbH, Franz Schubert-Platz 6, 7000 Eisenstadt.

(3) Die personenbezogenen Daten werden datenschutzkonform unter Anwendung aller geltenden unionsrechtlichen und nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der DSGVO und des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, verarbeitet.

(4) Im Zuge der Einreichung werden personenbezogene Daten (insbesondere Stammdaten, Kontaktdaten, Nachweise zum Burgenlandbezug, Angaben zur künstlerischen/wissenschaftlichen Tätigkeit sowie projekt- bzw. werkbezogene Unterlagen) verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung und Abwicklung der jeweiligen Ausschreibung, insbesondere zur formalen Prüfung, zur Jury-/Gremienbewertung, zur Entscheidungsvorbereitung, zur Verständigung, zur Auszahlung/Verleihung sowie - bei Stipendien - zur Prüfung von Nachweisen gemäß § 8.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Landesamtsblatt für das Burgenland.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Mag. Doskozil**

Zahl: 2026-001.696-1/7  
OE: A9-HEU-REW

## **89. Richtlinie des Landes Burgenland für die Öffnung der Kulturhäuser gemäß dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 9/1981, in der geltenden Fassung**

### **Inhalt**

- Präambel
- § 1 Zielsetzung
- § 2 Fördergegenstand
- § 3 Förderwerberinnen und Förderwerber
- § 4 Art und Ausmaß der Förderung
- § 5 Förderfähige Einreichungen
- § 6 Vorzulegende Unterlagen

- § 7 Gewährung und Veröffentlichung
- § 8 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung
- § 9 Datenschutz
- § 10 Inkrafttreten

## **Präambel**

Das Land Burgenland stellt im Rahmen der Maßnahme „Öffnung der Kulturhäuser des Landes Burgenland“ als unbare Kulturförderung Veranstaltungsräume und Infrastruktur in den Kulturhäusern der Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (KBB) für nichtkommerzielle Kunst- und Kulturprojekte bereit. Ziel ist eine transparente, nachvollziehbare und rechtskonforme Gewährung der Förderung sowie eine qualitätsvolle Nutzung professioneller Infrastruktur für gemeinwohlorientierte Vorhaben mit regionalem Bezug.

## **§ 1**

### **Zielsetzung**

(1) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Abwicklung der Maßnahme „Öffnung der Kulturhäuser des Landes Burgenland“ als unbare Kulturförderung.

(2) Ziel ist die transparente, nachvollziehbare und rechtskonforme Bereitstellung von Veranstaltungsräumen und Infrastruktur für nichtkommerzielle Kunst- und Kulturprojekte.

(3) Mit dieser Maßnahme stellt das Land Burgenland professionelle Veranstaltungsinfrastruktur für gemeinwohlorientierte Kunst- und Kulturprojekte mit regionalem Bezug bereit. Dadurch werden kulturelle Sichtbarkeit und Teilhabe im Burgenland gestärkt, Vielfalt und gesellschaftlicher Dialog gefördert sowie regionale Kunst- und Kulturschaffende unterstützt. Die Initiative leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Zukunftsplans Burgenland 2030 - insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und gesellschaftlicher Zusammenhalt.

## **§ 2**

### **Fördergegenstand**

(1) Die Maßnahme umfasst die Bereitstellung professionell ausgestatteter Veranstaltungsräume und Infrastruktur (inklusive Standardpaket: Räumlichkeiten, Betriebspersonal und technische Ausstattung) in den Kulturhäusern der Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (KBB) für Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen.

(2) Die Nutzung steht ausschließlich nicht-kommerziellen Projekten zur Verfügung. Schulprojekte sind zulässig, sofern ein eindeutig künstlerischer Schwerpunkt gegeben ist.

## **§ 3**

### **Förderwerberinnen und Förderwerber**

(1) Antragsberechtigt sind professionelle oder ehrenamtliche Kulturträger\*innen mit Sitz, Arbeitsmittelpunkt oder wesentlicher Tätigkeit im Burgenland, die qualitativ anspruchsvolle, öffentlich zugängliche Kunst- und Kulturangebote oder den Betrieb entsprechender Einrichtungen in nichtkommerzieller Zielsetzung realisieren.

(2) Ein Burgenlandbezug gilt als gegeben, wenn der/die Antragsteller\*in den Sitz oder Arbeitsmittelpunkt im Burgenland hat oder das Vorhaben eine wesentliche kulturelle Wirkung im Burgenland entfaltet.

#### **§ 4 Art und Ausmaß der Förderung**

(1) Die Nutzungskosten der Kultur-Betriebe Burgenland GmbH können zu 100 % rabattiert werden, sofern das Basis-/Standardpaket in Anspruch genommen wird. Veranstaltungen können auf Wunsch ohne zusätzliche Kosten in die regulären Marketingmaßnahmen aufgenommen werden (Standard-Leistungen).

(2) Für das von der KBB definierte Standardpaket (zB Saalmiete, Klaviermiete, Personal, Technik, Reinigung) fallen keine Kosten an. Darüber hinausgehende KBB-interne Kosten (zB spezielle Technik oder zusätzliche Sicherheitsdienste) werden mit 50 % Rabatt verrechnet; Kosten von externen Anbietern zu 100 %.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

#### **§ 5 Förderfähige Einreichungen**

(1) Förderfähig sind Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen, sofern der überwiegende Zweck künstlerisch ist.

(2) Weitere öffentliche Förderungen können beantragt werden, jedoch nicht für Mietkosten.

(3) Kommerzielle Veranstaltungen sind solche, bei denen die Nettoeinnahmen (nach Abzug aller projektbezogenen Kosten) die Summe der bereitgestellten Leistungen (zB Miete und Technik) um das Doppelte überschreiten. Bei Überschreitungen wird der Differenzbetrag bis zur Höhe der Mietkosten an die KBB abgeführt.

#### **§ 6 Vorzulegende Unterlagen**

(1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungsbeginn gestellt werden.

(2) Die Unterlagen sind vollständig und bevorzugt per E-Mail bei der Kulturförderung Burgenland GmbH einzureichen. Im Betreff sind der Name sowie „Öffnung der Kulturhäuser“ anzugeben.

(3) Mit Unterzeichnung bestätigt der/die Förderwerber\*in die Richtigkeit der Angaben und akzeptiert die Ausschreibungsbedingungen. Die Unterschrift hat über das unterzeichnete Antragsformular (Scan als PDF oder qualifizierte elektronische Signatur) zu erfolgen.

(4) Alle Unterlagen sind in gängigen Formaten (wie docx, pdf oder jpg) DSGVO-konform entweder per E-Mail (max. 10 MB Gesamtgröße) an die in der Ausschreibung angegebene Adresse oder über ein sicheres Datentransferportal zu übermitteln. Aus Sicherheits- und Datenschutzgründen werden physische Datenträger (zB USB-Sticks) sowie kostenlose oder öffentliche Filehosting-Dienste (zB WeTransfer Free, Dropbox, Google Drive) nicht akzeptiert.

(5) Nach Eingang der Unterlagen erhalten Förderwerber\*innen eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

(6) Vorzulegende Unterlagen:

- a) Antragsformular - vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterfertigt, einschließlich aller Angaben zu den benötigten Ressourcen.
- b) Nachweis der Antragsberechtigung (je nach Rechtsform):
  - i. Natürliche Personen: aktueller Auszug aus dem Zentralen Melderegister.
  - ii. Juristische Personen:

- Verein: Auszug aus dem Zentralen Vereinsregister und Statuten.
  - GmbH bzw. andere Rechtsformen: aktueller Firmenbuchauszug sowie Gesellschaftsvertrag.
- c) Projektbeschreibung: Die Projektbeschreibung ist verpflichtend und muss vollständig im Antragsformular eingetragen werden. Eine gesonderte Projektbeschreibung als separates Dokument ist nicht erforderlich, sofern alle geforderten Inhalte im Formular vollständig ausgeführt sind.

(7) Mindestinhalte (förderkonformer Projektantrag):

- a) Angaben zum/zur Förderwerber\*in;
- b) Projekttitle, Zusammenfassung, Intention, Zielgruppen;
- c) Darstellung des Burgenlandbezugs/Beitrags zum Burgenland;
- d) Angabe der qualitativen und quantitativen Indikatoren;
- e) Finanzierungsübersicht gemäß Antragsformular.

## **§ 7**

### **Gewährung und Veröffentlichung**

(1) Pro Förderwerber\*in kann nur eine Einzelveranstaltung oder Veranstaltungsreihe im Kalenderjahr gefördert werden.

(2) Die Gewährung erfolgt nach dem First-Come-First-Served-Prinzip. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet und einem Expert\*innenbeirat zur Beurteilung vorgelegt. Sobald alle verfügbaren Nutzungskapazitäten vergeben bzw. terminlich ausgeschöpft sind, können keine weiteren Projekte berücksichtigt werden.

(3) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das zu fördernde Vorhaben (Projekt) oder die zu fördernde Einrichtung

- a) einen Beitrag zur Erreichung der Ziele, wie sie im Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, im Landesentwicklungsplan und in etwaigen anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt sind, leistet,
- b) nicht vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie zB kommerzieller, wirtschaftlicher, touristischer oder sozialer Ziele dient, und
- c) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, und
- d) eine Zustimmung zur Veröffentlichung der Empfänger\*innen und der Projekttitle im Kulturbericht, in öffentlichen Medien sowie auf den digitalen Plattformen des Landes Burgenland erfolgt ist, und
- e) eine Empfehlung zur Förderung des zuständigen Expert:innenbeirats vorliegt;

(4) Nach positiver Zusage ist eine Vereinbarung mit der KBB abzuschließen, die alle Komponenten umfasst. Die Förderzusage ist im Rahmen der Terminvereinbarung mit der KBB vorzulegen, da die relevanten Daten seitens der Förderstelle nicht an Dritte weitergegeben werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Bedarf und Verbrauch.

(5) Nutzung der Marketing-Instrumente im Rahmen der KBB-Standard-Leistungen (zB Ankündigung auf der Website, im Magazin oder Newsletter der KBB sowie Plakatierung im Eingangsbereich der Kulturhäuser) ist kostenlos. Der KBB werden dafür die erforderlichen Nutzungsrechte an den bereitgestellten Marketingmaterialien eingeräumt. Darüber hinausgehende Marketingkosten werden mit 50 % Rabatt verrechnet; anfallende Druckkosten für Werbemittel (zB Flyer, Plakate) werden zur Gänze verrechnet. Die KBB übernimmt keine Gewährleistung für den Werbeerfolg.

(6) Mögliche Kosten für Fördernehmer\*innen:

- a) 10 % Provision der Nettoeinnahmen bei Kartenverkauf durch die KBB;
- b) Personalkosten für externe Dienstleistungen (zB Garderobe, Kartenkontrolle, Sicherheitsdienst, etc.);
- c) Kosten für extern zugemietete Technik und technisches Personal;
- d) anfallende Vergütung an AKM eingetragene Genossenschaft mbH/austro meachana, Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanischmusikalischer Urheberrechte GmbH;
- e) eventuell anfallende Lustbarkeitsabgabe (falls nicht von der Gemeinde erlassen);
- f) übliche veranstaltungsbezogene Kosten (zB Künstler\*innenhonorare, Reise-, Transport- und Übernachtungskosten, Versicherungen, Catering, Bühnenbild uÄ).

(7) Das Land Burgenland hat die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen einzuholen, damit die Anträge zur Begutachtung an den Expert\*innenbeirat weitergeleitet sowie die Namen der Empfänger\*innen und der Projekttitel im Kulturbericht, in öffentlichen Medien sowie auf den digitalen Plattformen des Landes Burgenland veröffentlicht werden können.

(8) Jede Änderung der Umstände, die Konsequenzen für das Vorhaben hat, ist der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen. In gleicher Weise verpflichtet sich der/die Förderwerber\*in, die Unterstützung durch das Land Burgenland mittels Logo bzw. durch Anbringen des Hinweises „Gefördert durch das Land Burgenland“ entsprechend kenntlich zu machen.

## **§ 8**

### **Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung**

(1) Spätestens drei Monate nach Abschluss der Veranstaltung sind ein Projektbericht, eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht sowie eine Darstellung betreffend die Erreichung der Indikatoren an die Kulturförderung Burgenland GmbH zu übermitteln. Zusätzliche Unterlagen können eingefordert und Belege stichprobenartig geprüft werden.

(2) Der/die Fördernehmer\*in hat auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) bei Unternehmen und Gesellschaften: letzter Jahresabschluss sowie Gewinn- und Verlustrechnung;
- b) bei sonstigen juristischen Personen (Vereinen u. dgl.): letzter Jahresabschluss (Kassenbericht).

## **§ 9**

### **Datenschutz**

(1) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 4. März 2021 S. 35, ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt.

(2) Datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO ist die Kulturförderung Burgenland GmbH, Franz Schubert-Platz 6, 7000 Eisenstadt.

(3) Die personenbezogenen Daten werden datenschutzkonform unter Anwendung aller geltenden unionsrechtlichen und nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der DSGVO und des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, verarbeitet.

(4) Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung des Ansuchens auf Kulturförderung aufgrund der gegenständlichen Richtlinie.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Landesamtsblatt für das Burgenland.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Mag. Doskozil**

Zahl: 2025-026.970-1/1

OE: A9-HWF-RMW

### **90. Sonderwohnbauförderaktion 2026 - begünstigte Rückzahlung von Wohnbauförderdarlehen für Gemeinden, Unternehmen, private Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgl. WFG 2018, LGBl. Nr. 100/2024**

#### **1. Rechtsgrundlagen**

Die gegenständliche Sonderförderrichtlinie wird im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgl. WFG 2018, in der Fassung LGBl. Nr. 100/2024 erlassen.

Soweit in dieser Richtlinie keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgl. WFG 2018, in der Fassung LGBl. Nr. 100/2024 anzuwenden.

#### **2. Förderungsziel**

Ziel der Sonderförderungsaktion ist die nachhaltige Sicherung der Leistbarkeit von bereits angekauftem, saniertem oder errichtetem Wohnraum durch die Gewährung einer begünstigten Möglichkeit zur vorzeitigen Darlehensrückzahlung.

#### **3. Zielgruppe und Begünstigungsausmaß**

- 3.1. Umfasst von der Sonderförderungsaktion sind zum 1. Jänner 2026 endzugezählte Direktdarlehen des Landes Burgenland inklusive rückzahlbarer Zinszuschüsse im Rahmen von Kombidarlehen die im Rahmen der Wohnbauförderung des Landes Burgenland zugesichert wurden. Es darf keine Kündigung bzw. Fälligstellung des Darlehens wegen Nichteinhaltung der Förderbedingungen vorliegen. Das Darlehenskonto darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht geschlossen sein.
- 3.2. Auf Darlehen, die an Gemeinden vergeben wurden oder gegenüber Gemeinden bestehen, kann über Antrag der Darlehensnehmerin ein Nachlass von 25 % der zum Rückzahlungsstichtag aushaftenden Darlehensvaluta (inkl. etwaiger offener Mahn- und Betreibungskosten) gewährt werden.
- 3.3. Auf Darlehen, die an Unternehmen oder private Bauträger vergeben wurden, kann über Antrag der Darlehensnehmerin ein Nachlass von 25 % der zum Rückzahlungsstichtag aushaftenden Darlehensvaluta (inkl. etwaiger offener Mahn- und Betreibungskosten) gewährt werden.

- 3.4. Auf Darlehen, die gegenüber Gemeinnützigen Bauvereinigungen bestehen, kann über Antrag der Darlehensnehmerin ein Nachlass in folgender Höhe gewährt werden:
- bei einer Restlaufzeit per 1. Jänner 2026  $\leq 5$  Jahre ( $\leq 10$  Halbjahresraten offen) wird ein Nachlass von 15 % der zum Rückzahlungsstichtag aushaftenden Darlehensvaluta (inkl. etwaiger offener Mahn- und Betreuungskosten) gewährt;
  - bei einer Restlaufzeit per 1. Jänner 2026  $> 5$  Jahre bis  $\leq 17$  Jahre ( $>10$  bis  $\leq 34$  Halbjahresraten offen) wird ein Nachlass von 25 % der zum Rückzahlungsstichtag aushaftenden Darlehensvaluta (inkl. etwaiger offener Mahn- und Betreuungskosten) gewährt;
  - bei einer Restlaufzeit per 1. Jänner 2026  $> 17$  Jahre ( $> 34$  Halbjahresraten) wird ein Nachlass von 35 % der zum Stichtag aushaftenden Darlehensvaluta (inkl. etwaiger offener Mahn- und Betreuungskosten) gewährt;

Ein Nachlass kann nur unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- 3.4.1. Durch den Nachlass im Rahmen der begünstigten Tilgung wird zumindest für die Dauer der fiktiven Restlaufzeit des zurückbezahlten Wohnbodarlehens eine Vergünstigung des monatlichen Nutzungsentgelts (Miete) gegenüber dem vor der begünstigten Rückzahlung vorzuschreibenden monatlichen Nutzungsentgelt (Miete) bewirkt. Eine Steigerung des durch die begünstigte vorzeitige Darlehensrückzahlung vergünstigten Nutzungsentgelts um bis zu 1,50 % pro Jahr ist zulässig.
- 3.4.2. Erfolgt eine begünstigte Rückzahlung durch Eigenmittel der Gemeinnützigen Bauvereinigung, so hat der Eigenmitteleinsatz der Gemeinnützigen Bauvereinigung den Bestimmungen des § 14 WGG abzüglich mindestens 160 Basispunkten zu entsprechen.
- 3.4.3. Erfolgt eine begünstigte Rückzahlung durch Aufnahme eines Bankdarlehens, so ist eine Fixverzinsung zu wählen und haben neben der Verzinsung auch die übrigen Finanzierungsbedingungen angemessen und drittvergleichsfähig im Verhältnis zu dem gemeinnützigen, geförderten Wohnbau des Burgenlandes zu sein.
- 3.4.4. Mietzinsbeschränkungen, die im Rahmen der ursprünglichen Förderzusicherung normiert wurden, bleiben bis zum Ende der fiktiven Darlehenslaufzeit bzw. für einen etwaigen darüberhinausgehenden längeren in der ursprünglichen Förderzusicherung genannten Zeitraum aufrecht.

#### **4. Antragstellung und Abwicklung der Sonderwohnbauförderungsaktion**

- 4.1. Nachlässe können über Antrag der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensnehmers ab 1. März 2026 gewährt werden, wobei Anträge bis einschließlich 31. Mai 2026 gestellt werden können. Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, per Post oder per E-Mail ([darlehensverwaltung@bgld.gv.at](mailto:darlehensverwaltung@bgld.gv.at)) oder, sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind, per Onlineantrag einzubringen.
- 4.2. Aufgrund des Antrags ergeht bei Erfüllung der Bedingungen der Sonderförderaktion nach Genehmigung des zuständigen Mitglieds der Landesregierung schriftlich ein verbindliches Angebot für eine vorzeitige Rückzahlung mit Nachlass, aus dem der um den Nachlass verminderte Rückzahlungsbetrag hervorgeht. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Annuitäten sind weiterhin zu leisten. Dieser verminderte Rückzahlungsbetrag muss binnen der festgelegten Zahlungsfrist am vom Land Burgenland bekanntgegeben Konto einlangen. Als späteste Zahlungsfrist und Rückzahlungsstichtag ist der 30. Juni 2026 festzulegen. Der Nachlass geht verloren, wenn die vorgeschriebene Zahlungsfrist nicht eingehalten wird.
- 4.3. Einlangende Teilbeträge gelten für den Fall, dass die Bedingungen für den Nachlass nicht erfüllt werden, als außerordentliche Teiltilgung des Wohnbauförderungsdarlehens und werden nicht zurückbezahlt.

Zwischenzeitig nach Antragstellung bezahlte Annuitäten werden auf den begünstigten Rückzahlungsbetrag angerechnet.

- 4.4. Der Nachlass wird mit dem fristgerechten Einlangen des gesamten Rückzahlungsbetrags am bekanntgegebenen Konto des Landes Burgenland wirksam.
- 4.5. Nach vollständigem Ausgleich des Darlehenskontos erfolgt die Übermittlung der Löschungserklärung. Im Falle einer treuhändigen Abwicklung der Rückzahlung durch einen Notar oder Rechtsanwalt kann, wenn eine Treuhanderklärung vorgelegt wird, eine Löschungserklärung treuhändig zur Treuhandabwicklung der Rückzahlung und Lastenfreistellung übermittelt werden. Eine Einlösung der Forderung aus dem Wohnbauförderdarlehen im Wege einer Umfinanzierung mittels eines Konversionsdarlehens ist möglich.

## **5. Sonstige Bestimmungen**

- 5.1. Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist gemäß dem Bgld. WFG 2018 ermächtigt, alle im Antrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerbenden betreffenden personenbezogenen Daten, zu verarbeiten.
- 5.2. Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist weiters befugt, Daten gemäß § 10 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an Dritte, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu übermitteln.
- 5.3. Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Darlehens- bzw. Förderbetrages erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- 5.4. Werden die Bedingungen, unter denen der Nachlass gemäß Pkt. 3.4 dieser Richtlinie gewährt wurde, nicht eingehalten, entfällt der Nachlass und ist der restliche nachgelassene Darlehensbetrag zur Zahlung fällig, wobei der fällige Betrag mit den in der Zusicherung festgelegten Verzugszinssatz verzinst wird.

## **6. Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

- 6.1. Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.
- 6.2. Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- 6.3. Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.
- 6.4. Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, um Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

## **7. Inkrafttreten der Richtlinie und Laufzeit der Sonderförderungsaktion**

Die Förderrichtlinie tritt mit 1. März 2026 in Kraft und tritt mit 30. Juni 2026 wieder außer Kraft, wobei anhängige Förderfälle auch nach Außerkrafttreten der Förderrichtlinie abgewickelt werden können. Die Laufzeit der Sonderförderaktion beginnt mit 1. März 2026 und endet mit 30. Juni 2026.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

## 91. Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in“ der PharmGenetix Burgenland GmbH

Die PharmGenetix Burgenland GmbH wurde 2025 gegründet und ist eine Tochtergesellschaft zu 51 % der WAB Beteiligungen und Risikomanagement GmbH und 49 % der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH.

Die PharmGenetix Burgenland GmbH stellt ein zukunftsweisendes Kompetenzzentrum für personalisierte Medizin dar. Durch die Nutzung modernster pharmakogenetischer Analytik, evidenzbasierter Algorithmen und anwenderfreundlicher Softwarelösungen werden Medikationen nach Sicherheit und Wirksamkeit individuell angepasst, um unerwünschte Arzneimittelwirkungen zu reduzieren und Therapieerfolge zu erhöhen.

Mit Dienstort in Oberwart und Eisenstadt wird gemäß § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl I Nr. 26/1998, die folgende Funktion öffentlich ausgeschrieben:

### **Geschäftsführer:in der PharmGenetix Burgenland GmbH (w/m/d)**

#### **Hauptaufgaben:**

- operative Leitung und die Besorgung der laufenden Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach außen
- Erstellung eines Jahreswirtschaftsplanes, bestehend aus einem detaillierten Finanz-, Personal-, Investitions- und Maßnahmenplanes für jedes Geschäftsjahr und dessen Einhaltung
- strategische und operative Weiterentwicklung des Unternehmens
- enge Zusammenarbeit mit wichtigen Stakeholdern wie Land Burgenland, Landesholding Burgenland sowie verschiedenen Einrichtungen im Gesundheitsbereich

#### **Fachliche und persönliche Anforderungen:**

- wirtschaftliche Ausbildung (Universität, Fachhochschule oder eine vergleichbare Ausbildung)
- mehrjährige Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit
- selbstständig agierende Persönlichkeit mit ausgeprägten Führungskompetenzen
- professionelles Auftreten mit ausgeprägter Kommunikationsstärke sowie Begeisterung am Kund:innenkontakt
- Verhandlungsgeschick sowie Entscheidungsfreudigkeit
- ausgeprägte konzeptionelle und analytische Kompetenzen
- ausgeprägte Sozialkompetenz, hohes Engagement und hohe persönliche Integrität

#### **Kontakt und Bewerbung:**

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen mitbringen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung samt Lebenslauf, Foto, Motivationsschreiben und allfälliger Dokumente. Sie können Ihre Unterlagen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, über die Jobbörse der Landesholding Unternehmensgruppe einreichen oder scannen Sie dazu einfach den QR-Code:



Die Bewerbungsunterlagen werden vertraulich behandelt. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Bewerbung hat der:die Bewerber:in zu tragen.

## **92. Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in“ der Sport Burgenland GmbH (m/w/d)**

Die Sport Burgenland GmbH wurde 2021 als 100 %ige Tochtergesellschaft der Landesholding Burgenland GmbH gegründet. Ziel der Gesellschaft ist die Förderung und Umsetzung der „Sportstrategie Burgenland“ im gesamten Bundesland. Der Fokus liegt insbesondere auf der Weiterentwicklung des Leistungssports sowie auf der Talentesicherung, -rekrutierung und -förderung im Vereins-, Breiten-, Gesundheits- und Schulsport.

Darüber hinaus umfasst das Aufgabenspektrum der Gesellschaft die Entwicklung und den Betrieb von Sportinfrastrukturen, wie etwa Sportanlagen, Leistungszentren, Gastronomiebetrieben, Bädern sowie Grünflächen für die Sportausübung aller Art.

Mit Dienstort in Eisenstadt wird gemäß § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl I Nr. 26/1998, die folgende Funktion öffentlich ausgeschrieben:

### **Geschäftsführer:in der Sport Burgenland GmbH (m/w/d)**

#### **Hauptaufgaben:**

- operative Leitung und die Besorgung der laufenden Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach außen
- Erstellung eines Jahreswirtschaftsplanes, bestehend aus einem detaillierten Finanz-, Personal-, Investitions- und Maßnahmenplanes für jedes Geschäftsjahr und dessen Einhaltung
- strategische und operative Weiterentwicklung sowie Umsetzung der „Sportstrategie Burgenland“
- Konzeption, Umsetzung und Weiterentwicklung von Programmen zur Förderung des Sports
- Sicherstellung eines effizienten Betriebs der Sportinfrastruktur
- Entwicklung von Strategien zur Förderung der Gesundheit, Bewegungskompetenz und des Lifestyles der burgenländischen Bevölkerung
- enge Zusammenarbeit mit wichtigen Stakeholdern wie Land Burgenland, Landesholding Burgenland sowie nationalen und internationalen Gremien, Verbänden, Behörden, etc.

#### **Fachliche und persönliche Anforderungen:**

- sportwissenschaftliche Ausbildung (Universität, Fachhochschule oder eine vergleichbare Ausbildung) sowie betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse
- fundierte Erfahrung im Sportbereich und Know-how in Umsetzung von Sportstrategien und Entwicklungskonzepten
- gute Kontakte zur nationalen und internationalen Sportszene und Kenntnisse der nationalen und internationalen Sportlandschaft
- ausgeprägte konzeptionelle und analytische Kompetenzen
- mehrjährige Führungserfahrung in einer ähnlichen Funktion
- Verhandlungs- und Kommunikationsgeschick sowie Entscheidungsfreudigkeit
- selbstständig agierende Persönlichkeit mit ausgeprägten Führungskompetenzen
- ausgeprägte Sozialkompetenz und hohe persönliche Integrität

#### **Kontakt und Bewerbung:**

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen mitbringen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung samt Lebenslauf, Foto, Motivationsschreiben und allfälliger Dokumente. Sie können Ihre Unterlagen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, über die Jobbörse der Landesholding Unternehmensgruppe einreichen oder scannen Sie dazu einfach den QR-Code:



Die Bewerbungsunterlagen werden vertraulich behandelt. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Bewerbung hat der:die Bewerber:in zu tragen.

### **93. Stellenausschreibung „Kaufmännische\*r Direktor\*in (all gender)“ für die Gesundheit Burgenland Burgenländische Krankenanstalten GmbH; Klinik Güssing**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den 2.500 Mitarbeiter\*innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Die Klinik Güssing ist der südlichste Standort der Gesundheit Burgenland und versorgt die Bezirke Güssing und Jennersdorf. Die Klinik verfügt über 117 Betten und beschäftigt rund 370 Mitarbeiter\*innen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf Erkrankungen des Bewegungsapparates, da sich hier die einzige Rheumatologie des Burgenlandes sowie eine Orthopädie mit Fokus auf Hüft- und Kniegelenkersatz befinden. In der Inneren Medizin werden vor allem Diabetes und Stoffwechselerkrankungen behandelt. Außerdem gibt es ein Zentrum für Brustgesundheit zur Diagnose und Therapie von Brustkrebs. Ergänzt wird das Angebot durch Physiotherapie, Diätologie und klinische Psychologie.

**Titel:**

Kaufmännische\*r Direktor\*in (all gender)

**Standort:**

Güssing

**Beschäftigungsausmaß:**

Vollzeit

**Eintrittsdatum:**

ab sofort

**Bewerbungsfrist:**

6 Wochen ab Veröffentlichung

**Karenzvertretung:**

Nein

**Kontakt für Bewerber\*innen + Telefonnummer:**

Personaldirektorin Mag.(FH) Helene Sommer-Keckeis, LL.M.

**Ihre Herausforderung:**

Der/Die Kaufmännische Direktor\*in verantwortet den Verwaltungs-, Wirtschafts- und technischen Dienst der Klinik. Weiters obliegt der Kaufmännischen Direktion die Planung, Organisation und Kontrolle im betriebswirtschaftlichen Sinne. Zudem kommen Letztentscheidungen in Prozess- und Organisationsfragen hinzu sowie als

Teil der Kollegialen Führung die Aufgabe, den Kernkompetenzen Medizin und Pflege möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und gleichzeitig die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Vorgaben des Rechtsträgers sowie des Eigentümers umzusetzen.

**Ihre Qualifikationen:**

- fundierte kaufmännische Ausbildung - Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Studiums/Managementstudiums
- mehrjährige Erfahrung in einer Managementfunktion im Gesundheitsbereich von Vorteil
- Organisations- und Personalführungskompetenz sowie unternehmensorientiertes Handeln
- Einsatzbereitschaft und Durchsetzungsvermögen
- hohe soziale Kompetenz und Loyalität

**Unser Angebot:**

Die Bestellung der/des Kaufmännischen Direktorin/Direktors erfolgt befristet für die Dauer von 5 Jahren. Die Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie Führung Gesundheit, Modellfunktion 1. Führungsebene Gesundheit Burgenland, Gehaltsband B1/20, ergibt sich aus Anlage 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 und beträgt somit mind. € 96.698. Dieses Mindestentgelt kann sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von facheinschlägigen Vordienstzeiten, erhöhen.

**Folgende Unterlagen sind erforderlich:**

- Geburtsurkunde, Lebenslauf, Staatsbürgerschaftsnachweis
- Ausbildungs- und Dienstzeugnisse (über die bisherige fachliche Verwendung)
- Konzept zur zukünftigen Entwicklung der Klinik Güssing (ca. 3 DIN A4 Seiten)

**Für Bewerber\*innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen:**

- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)
- Amtsärztliches Gesundheitszeugnis

## Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetrate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

